

Art. 10

Der Präsident führt zusammen mit dem Aktuar oder Kassier, in Angelegenheiten des Museums zusammen mit dem Museumsleiter, zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

Art. 11

Die Rechnungsrevisoren erfüllen die in Art. 728 des OR umschriebenen Aufgaben und Pflichten.

IV. Finanzen

Art. 12

Das Vermögen besteht aus den von der „Heimatschutzkommission des Verkehrsvereins Grüningen (bestanden 1945 bis 1964) übernommenen Finanzen und Museumsgegenständen.

Art. 13

Die weiteren Mittel werden durch von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge sowie durch freiwillige Zuwendungen beschafft. Für dauernde administrative und besondere Leistungen kann der Vorstand angemessene Entschädigungen ausrichten.

V. Auflösung

Art. 14

Die Auflösung des Vereins kann nur das absolute Mehr aller Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung ist das gesamte Vereinsvermögen ins Eigentum der Politischen Gemeinde Grüningen zu übertragen mit der Auflage, dasselbe seinem Zwecke zu erhalten und es einer späteren örtlichen Organisation mit ähnlichen Zielen zur Verfügung zu stellen.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 29. April 1964.

Der Präsident: Paul Oberholzer Der Aktuar: Albert Hasler

*) Änderung an der Mitgliederversammlung vom 6. April 1973

Der Präsident: Erwin Dietrich Der Aktuar: Erich Schraner

Heimatschutzgesellschaft Grüningen

Statuten



I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Heimatschutzgesellschaft Grüningen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Grüningen.

Art. 2

Die Heimatschutzgesellschaft Grüningen bezweckt die Erhaltung des alten Ortsbildes des Städtchens Grüningen und der umgebenden Landschaft sowie die geeignete Darstellung der geschichtlichen Gegebenheiten, insbesondere durch

- a) Überwachung und Vorschläge für bauliche Veränderungen im Städtchen und dessen Umgebung;
- b*) Erwerb und Veräusserungen von Gebäuden und Grundstücken, wobei die Sicherstellung des Ortsbildes im Vordergrund zu stehen hat;
- c) personelle oder finanzielle Beteiligung bei Verbesserung des Ortsbildes;
- d) Führung eines Ortsmuseums und Erwerb der hierfür erforderlichen Gegenstände;
- e) Druck von Publikationen und Aufklärung der Öffentlichkeit;
- f) Durchführung kultureller Anlässe und Sammlung wertvoller Kunstwerke;
- g) Übernahme von Aufgaben, die von Behörden dem Verein übertragen werden.

Die Heimatschutzgesellschaft Grüningen setzt sich auch ein für die Erhaltung wertvoller Landschaftsbilder und Aussichtspunkte sowie einzelner schutzwürdiger Bauten im übrigen Gebiet der Gemeinde.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen, von Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften erworben werden.

Art. 4

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Heimatschutzgesellschaft Grüningen oder um die Förderung zur Erhaltung des Ortsbildes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Nichtbezahlung des erhobenen Jahresbeitrages oder durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Abgewiesenen und ausgeschlossenen Personen steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

III. Organe

Art. 5

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 6

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden auf Begehren des Vorstandes, des Präsidenten oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.

Sie wird 8 Tage zum voraus schriftlich einberufen unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Über weitere Geschäfte darf sie beraten, jedoch nicht beschliessen.

Art. 7

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Vertreters des Gemeinderates *) sowie von zwei Rechnungsrevisoren auf vier Jahre entsprechend dem Wahlturnus der Gemeindebehörden;
- b) Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- c) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Beratung über kommende Aufgaben;
- g) Beratung und Beschlussfassung über andere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder durch Handmehr. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Stimmabgabe verlangen.

Jedes Einzel- und Kollektivmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung natürlicher Personen ist ausgeschlossen.

Art. 9

Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: *)
1 Vertreter des Gemeinderates
1 bis 8 private Mitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 7 Ziffer a. Er besorgt die Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Der Vorstand ist berechtigt, seine Obliegenheiten teilweise einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Arbeitsausschüssen, evt. unter Beizug von ausserhalb des Vereins stehenden Fachleuten, zu übertragen.